

Der Ehren- und Disziplinarrat des Österreichischen Bridgesportverbandes unter dem Vorsitz von Dr. Axel Milavec sieht sich zur

### BEKANNTGABE

einer Grundsatzklärung veranlasst.

Aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit gehäuften Anzahl von Anzeigen, sieht sich der Ehren- und Disziplinarrat des Österreichischen Bridgesportverbandes genötigt, auf den Inhalt der Statuten des österreichischen Bridgesportverbandes zu verweisen und eine Grundsatzklärung zu verlautbaren.

Die Statuten unter Punkt 13.2.a sowie Punkt 13.2.b sehen eine Zuständigkeit des Ehren- und Disziplinarrates des Österreichischen Bridgesportverbandes bei Verstößen gegen Disziplin und Bridgeethik vor, soweit diese im Zusammenhang mit Bridge stehen.

Die Sanktionierung von Verhaltensweisen, die in keinem direkten Naheverhältnis zum Bridge-Sport stehen, sondern ihre Ursache in persönlichen Animositäten, Antipathien oder privaten Streitigkeiten haben, obliegt demgemäß nicht dem Ehren- und Disziplinarrat des Österreichischen Bridgesportverbandes. Die teleologische Reduktion der Zuständigkeit des EDR entspricht durchaus der Intention der Statuten. Der EDR soll unangebrachte Verhaltensweisen von Bridgespielern nur dann sanktionieren, wenn ein Bezug zum Bridge-Sport besteht, und der Ehren- und Disziplinarrat nicht dazu verwendet werden, persönliche Händel zwischen Spielern zu ahnden, die ihren Ursprung nicht explizit im Bridgespiel haben.

Allenfalls hat der jeweilige Bridgeclub, in welchem sich ein derartiges Vorkommnis ereignet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bzw. für Disziplin zu sorgen.

Wien, 05.03.2020

